

ne concludius fieri possit'. Daran schliesst Krammer die Worte: 'Hiernach sollen auf jeder Seite, auch auf der des Klägers, drei 'electi' stehen, demnach stellt auch der Kläger 'electi', diese brauchen daher nicht von der Partei des Beklagten zu sein'. Ob hierin ein Beweis für den höheren Stand der 'electi' liegt, vermag ich nicht zu beurteilen. Denn ich muss zugeben, dass ich diesen Schluss überhaupt nicht verstehe. Wenn man aber unter der 'Partei' die Standesgenossen zu verstehen hätte, so wäre der Beweis nicht geglückt; denn dass die 'electi' nicht Standesgenossen des Beklagten zu sein 'brauchen', hindert nicht, dass sie es sind. Die Wahrscheinlichkeit spricht überhaupt gegen die Richtigkeit von Krammers Beweis. Denn er hat die 'electi' des § 10 gründlich missverstanden. Er hält sie für 'iuratores', und meint, sie hätten sämtlich (auch die vom Beklagten gestellten!) einem concludium 'zwischen dem das Ordal leitenden Richter und dem Angeklagten' entgegenzuwirken. Nur so nebenbei hätte die Verteilung der 'iuratores' auch eine ungerechte Verurteilung des Beklagten hindern können. Woher Krammer weiss, dass eine Verurteilung erfolgte, bleibt dunkel. Bis jetzt nahm man an, dass die Ordalien nicht im Gericht, sondern in der Kirche stattfanden und vom Priester geleitet wurden¹, ferner, dass dem Beweise ein bedingtes Endurteil vorausging, durch das eine weitere 'Verurteilung' überflüssig wurde, oder, wenn nur ein Beweisurteil, das Endurteil in einem neuen Termin gesprochen wurde. Da jedenfalls die electi des § 10 keine iuratores sind, würde der mir unverständliche Beweis ihres höheren Standes den Rückschluss auf electi, die iuratores sind, kaum gestatten.

Die Erörterungen über die electi haben den Zweck, die Gleichsetzung der Worte 'ne concludius fieri possit' in § 10 mit den Worten 'quod lex Salica habet fuisse completum' in § 5 zu ermöglichen. Dadurch soll dann ausgeschlossen sein, dass man diese letzterwähnten Worte auf Tit. 40 bezieht und daraus die Priorität des Tit. 40 gegenüber dem Pactus folgert. Gegen wen sich dieser Beweis richtet, wird nicht angegeben. Vermutlich gegen Brunner, der den bekämpften Schluss gezogen hat². Ich bin nun allerdings auch der Meinung, dass der Schluss auf die geschriebene Lex Salica nicht zwingend ist; die Lex Salica

1) Ob der Richter von jeher anwesend war, ist fraglich. Erwähnt wird er allerdings in zwei Codices bei Zeumer *Formulae* 614, 718.
 2) ZRG. XLII (1908), 157 f.